

INITIATIVE PROFISPORT DEUTSCHLAND



Politische Prioritäten

Die wichtigsten Fakten im Überblick

Die Ligen der Initiative Profisport Deutschland:

- haben fast 50 Millionen Fans.
- haben eine kumulierte TV-Reichweite von über 9 Mrd. Zuschauern pro Saison.
- haben 23,3 Millionen Besucher in den Stadien und Veranstaltungsstätten.
- haben 106 Mannschaften in 84 Städten mit rund 2.800 Spielern.
- veranstalten rund 2.400 Spiele in zu 80% ausgelasteten Hallen und Stadien.
- stehen für knapp 50.000 Arbeitsplätze.
- machen einen Gesamtumsatz von mehr als 2,5 Mrd. Euro pro Jahr.
- zahlen über 850 Mio. Euro an Steuern und Abgaben in Deutschland.
- investieren mehr als 120 Mio. Euro in Jugend- und Nachwuchsarbeit.

Wir über uns

Die Initiative Profisport Deutschland ist ein Zusammenschluss der professionellen Sportveranstalter in Deutschland. Die Gründungsmitglieder sind die vier größten deutschen Profi-Ligen:

- die easyCredit Basketball Bundesliga GmbH (easyCredit BBL),
- die DEL Deutsche Eishockey Liga Betriebsgesellschaft mbH (DEL),
- die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL),
- die DKB Handball-Bundesliga GmbH (DKB HBL).



Profisport – für Staat & Gesellschaft

Der organisierte Sport leistet einen großen Beitrag für die Gesellschaft. Im Sport werden Werte wie Fairplay und Leistungsbereitschaft gleichermaßen vermittelt. Zudem werden Disziplin und Teamgeist erlernt – und auch Integration gelingt „spielend“.

Die gesellschaftliche Bedeutung von Vorbildern spielt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle in der Sozialisation – insbesondere die Stars in den Ligen sind Motivation für Kinder und Jugendliche, Sport zu treiben. Aus diesem Grund unterstützt die IPD auch die Kooperation von Vereinen und Schulen. Viele Kinder und Jugendliche leiden unter Bewegungsmangel und ernähren sich falsch: Übergewicht, Haltungsschäden und andere motorische Defizite sind die Folge. Hinzu kommt bekanntermaßen eine sehr intensive Mediennutzung. Leider finden viele Kinder und Jugendliche – auch aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Schulsystem, wie Ganztageschulen oder gymnasiale Schulzeitverkürzung (G8) – häufig nicht mehr den Weg in die Sportvereine. Der organisierte Sport wird dadurch vor eine neue Herausforderung gestellt.

Die IPD setzt sich für eine verstärkte Kooperation der Sportvereine mit den Schulen ein. Dabei können Schulen und Vereine voneinander profitieren – da Kinder und Jugendliche im

Sport wichtige Erfahrungen sammeln, die auch im Schulalltag helfen. Darüber hinaus könnten gut ausgebildete Trainer der Vereine bspw. bei akutem Lehrermangel an Schulen auch den Sportunterricht mitgestalten. Durch eine enge Kooperation von Schul- und Vereinssport können Kinder und Jugendliche motiviert werden, sich mehr zu bewegen und sich in einem Sportverein zu engagieren.

Die in der IPD zusammengeschlossenen Ligen sind dabei regionale Leuchttürme in 84 Städten und insgesamt 106 Mannschaften mit teilweise globaler Strahlkraft. Der Profisport steht bundesweit für 50 Millionen Fans, über 23 Millionen Besucher in Stadien und Veranstaltungsstätten, knapp 50.000 Arbeitsplätze, einen Gesamtumsatz von mehr als 2,5 Mrd. Euro und über 850 Mio. Euro Steuern und Abgaben.

Der Erhalt der bestehenden, einzigartigen Sportkultur in Deutschland ist ein zentrales Anliegen der IPD. Die in der IPD zusammengeschlossenen Profiligen werden ihre gesellschaftlichen Aufgaben wie Integration, Nachwuchsförderung, Prävention und Gesundheitsförderung leisten. Die IPD fordert daher, dass die Regierung die politischen Rahmenbedingungen in den sportpolitischen Bereichen weiterhin fördert und verbessert.

Stärkung der Verwertungsrechte von Sportveranstaltern

Die Vermarktungsfähigkeit von Sportveranstaltungen beruht auf den zahlreichen Leistungen des organisierten Sports zur Planung, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen. Diese Leistungen erstrecken sich nicht nur auf die unmittelbare Durchführung des Sport- und Spielbetriebs. Hinzu treten die Organisation und Finanzierung der Nachwuchsförderung, die Konzeption und Festlegung von Spielplänen und Terminkalendern, die Erteilung von Spielerlizenzen sowie die Durchführung von komplexen Lizenzierungsverfahren für Vereine und Kapitalgesellschaften.

Die Möglichkeit zur Vermarktung der von den Sportveranstaltern organisierten und durchgeführten Sportveranstaltungen bildet das Rückgrat der Eigenfinanzierung des Sports. Durch Werbung, Sponsoring und die Verwertung von Medienrechten wurden in Deutschland im Jahre 2010 im gesamten Sport (Profi- und Amateurebene) 5,5 Milliarden Euro erwirtschaftet.¹

Bisher werden die Vermarktungsrechte der Sportveranstalter allein über das Hausrecht am Veranstaltungsort geschützt. Der Schutz der Veranstalterrechte über das Hausrecht ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Er bildet die geleisteten Organisations- und Veranstaltungsbeiträge von Verbänden, Ligen und Clubs nicht ab. Zudem entstehen erhebliche Rechtsschutzlücken. Das lässt sich anhand zweier Beispiele verdeutlichen: Erstens ist es aufgrund der technischen Entwicklung mittlerweile ohne größere Schwierigkeiten

möglich, zeitgleich Bilder von Live-Spielen im Internet illegal zu verbreiten und abzurufen (Live-Stream, P2P-Netzwerke). Außerdem verwenden Sportwettenanbieter zur laufenden Neuberechnung ihrer Gewinnquoten unbefugt Live-Daten der den Wetten zugrunde liegenden Live-Sportveranstaltungen. Aus live gewonnenen Daten lassen sich überdies weitere – auch grafische – Livedarstellungen des Spielgeschehens abbilden, die in den Vermarktungsbereich von Sportveranstaltern ganz erheblich eingreifen.

Durch die technologische Entwicklung entstehen neue Lücken im Rechtsschutz der Sportveranstalter, denn das Hausrecht verliert aufgrund seiner räumlichen Begrenzung auf den Veranstaltungsort zunehmend an Durchsetzungskraft. Diese Lücken im Rechtsschutz der Sportveranstalter haben sowohl Urteile des EuGH als auch des BGH² kürzlich bestätigt. Sollte die Entwicklung bei der illegalen Nutzung von audiovisuellen Inhalten und Live-Daten im Internet fortschreiten, hat das zwangsläufig Auswirkungen auf die Eigenfinanzierbarkeit des professionellen Sports in Deutschland sowie die Integrität seiner Wettbewerbe.

Der professionelle Sport in Deutschland fordert daher die Einführung eines eigenen Schutzrechts, das die Leistungen und Investitionen der Sportveranstalter umfassend vor der unberechtigten Nutzung und Übernahme durch gewerblich handelnde Dritte schützt.

¹ Bundeswirtschaftsministerium (2012), *Bedeutung des Spitzensports und Breitensports im Bereich Werbung, Sponsoring und Medienrechte*, S. 7f.

² EuGH, Urteile vom 04.10.2011 in den Rs. C-403/08 und C-429/08 („Football Association Premier League u. a.“); BGH, Urteil vom 28.10.2010 – I ZR 60/09, („Hartplatzhelden.de“).

Bekämpfung digitaler Piraterie durch bessere Rechtsdurchsetzung

Digitale Piraterie im Internet betrifft die wertvollsten Sendeinhalte des professionellen Sports. Obwohl die Rechteinhaber bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen haben, um ihre Rechte im Internet durchzusetzen (z. B. über sogenannte „Notice & Action-Verfahren“), ist es kaum möglich, während der Dauer eines Live-Spiels alle illegalen Aktivitäten (Live-Streams oder Verbreitung von Live-Daten) in dem kurzen Live-Fenster zu unterbinden. Unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen können nur 70 Prozent der illegalen Live-Streams abgestellt werden. Sperrungen entsprechender Seiten für die Zukunft sind ohne eine stärkere Einbindung der Internetdiensteanbieter (Hosting- und Zugangsprovider) kaum möglich.

Durch die gesetzlichen Vorgaben für die Providerhaftung in den Artikeln 12 bis 15 E-Commerce-RL (2001/31/EG) bzw. den §§ 7 bis 10 Telemediengesetz (TMG) werden Zugangs- und Hosting-Provider bei der Haftung für die Verbreitung illegaler Inhalte privilegiert. Es besteht für sie keine allgemeine Verpflichtung, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder auf eigene Veranlassung nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. In Deutschland haften Provider nach den Grundsätzen der Störerhaftung, d. h. nur dann, wenn sie Kenntnis von der Rechtsverletzung hatten, also von dem Zeitpunkt an, ab dem ein Provider die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit erlangt, etwas gegen die Rechtsverletzung zu tun.

Wegen der weiter fortschreitenden technologischen Entwicklung und der damit einhergehenden Zunahme von internetbasierten, illegalen Nutzungshandlungen spricht sich der professionelle Sport in Deutschland daher für zusätzliche

gesetzliche Maßnahmen aus. Insbesondere sollten sich künftig die Rechteinhaber gegenüber Hosting- und Zugangs-Providern auf einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch analog § 97 Abs. 1 UrhG (Untersagung oder Sperrung des Angebots) berufen können. Der Provider wäre dann nicht nur verpflichtet, die konkrete Rechtsverletzung abzustellen, sondern hätte auch alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um gleichartige Verletzungen für die Zukunft auszuschließen. Der europäische Gesetzgeber hat in Artikel 8 Abs. 3 EU-Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EG) ausdrücklich eine solche Möglichkeit vorgesehen. Demnach können die EU-Mitgliedstaaten einen Unterlassungsanspruch der Rechteinhaber gegen Provider gesetzlich regeln, wenn deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Eine entsprechende Vorschrift findet sich zum Beispiel im österreichischen Urheberrechtsgesetz, § 81 Abs. 1a öUrhG. Auch das englische Urheberrecht kennt in § 97a CDPA 1988 einen vergleichbaren Anspruch, dessen Anwendung der High Court auf illegale Streamingaktivitäten kürzlich bestätigt hat.³ Nach vorangegangener Abmahnung kann demnach ein Provider auf Unterlassung verklagt werden, selbst wenn er die Urheberrechtsverletzung nicht selbst begangen hat.

Der professionelle Sport in Deutschland fordert eine Stärkung seiner Durchsetzungsrechte im Internet durch die Einführung eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch der Rechteinhaber gegenüber Internetdiensteanbietern. Dabei sollten die Besonderheiten des Sports (Live-Fenster) berücksichtigt werden.

³ High Court [2013] EWHC 2058 (Ch) vom 16.07.2013.

Rechtssichere Rahmenbedingungen bei Sponsoring & Hospitality

Sport- und Kulturveranstaltungen werden in erheblichem Umfang durch Sponsoren gefördert und somit teilweise erst ermöglicht. Neben klassischen Sponsoringmaßnahmen wie Bandenwerbung, Programmhefte etc. erwerben Sponsoren vielfach auch sogenannte Hospitality-Pakete, die neben den Eintrittskarten auch ein Rahmenprogramm nebst Bewirtung umfassen.

In Deutschland fielen die Ausweitung der Hospitality-Vermarktung und die einhergehende Zuwendung entsprechender Tickets in einen Zeitraum, in dem nach Korruptionsskandalen eine Sensibilisierung für das Korruptionsstrafrecht gefördert wurde. Gegenwärtig begegnen deshalb Hospitality-Einladungen zahlreichen rechtlichen Problemen, die zu einer erheblichen Verunsicherung hinsichtlich der Grenzen einer erlaubten Sponsoring-, Marketing- und Einladungspraxis geführt haben. Diese Rechtsunsicherheit ist u.a. in der Formulierung der Straftatbestände im Rahmen der Korruptionsbekämpfung und der Auslegung durch den Bundesgerichtshof im so genannten Classen-Urteil begründet.

Vor diesem Hintergrund haben viele Unternehmen interne Compliance-Regelungen erlassen, die klare Vorgaben für das Verhalten von Mitarbeitern im geschäftlichen Verkehr aufstellen. Mit diesen internen Vorgaben gehen Unternehmen teilweise deutlich über die Vorschriften des

Strafgesetzbuches hinaus und engen den Spielraum für Einladungen erheblich ein und verursachen dadurch auch eine Verunsicherung bei der Aussprache und Annahme von Hospitality-Einladungen.

Die IPD unterstützt selbstverständlich vorbehaltlos die Ziele einer wirksamen und angemessenen Korruptionsbekämpfung.⁴ Allerdings darf die Anwendung der entsprechenden Normen weder eine sozialadäquate Einladungspraxis vermeiden, noch zu einem unabsehbaren Strafbarkeitsrisiko bzw. einer Nichterkennbarkeit der Grenzen des rechtlich Zulässigen führen.

Von der negativen Entwicklung sind nicht nur der Profi-, der Breitensport und der Kultursektor betroffen, sondern auch die Kommunen, da sich entsprechende Veranstaltungen mangels Finanzierbarkeit nicht mehr durchführen lassen. Dies würde sowohl das Sport- und Kulturangebot von Städten und Kommunen treffen als auch Großveranstaltungen von nationaler Bedeutung.

Die IPD fordert, bei zukünftiger (Weiter-)Entwicklung und Anpassung der Antikorruptionsgesetzgebung die Auswirkungen auf die Kultur- und Sportförderung und Sponsoringaktivitäten zu berücksichtigen und somit für Rechtssicherheit zu sorgen.

⁴ Der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB) und die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) haben im September 2011 gemeinsam ein Memorandum zur „Handhabung von Hospitality-Paketen bei Fußballveranstaltungen vor dem Hintergrund gesetzlicher Anforderungen“ veröffentlicht.

Gerechte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen für den Profisport

Die Mitglieder der IPD – sowie insbesondere ihre Clubs und Vereine – stehen auch international in einem sportlichen und wirtschaftlichen Wettbewerb. Dabei entscheidet die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in erheblichem Maße, welche sportlichen Möglichkeiten den Clubs zur Verfügung gestellt werden können.

Zudem leistet die Durchführung und Ausrichtung internationaler Sportgroßveranstaltungen wie Welt- und Europameisterschaften oder ein Champions-League-Finale einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität des Standorts Deutschland mit seiner ausgezeichneten Infrastruktur an Sportstätten.

Standort für internationale Sportveranstaltungen

Sportliche Großveranstaltungen wie Europa- oder Weltmeisterschaften und die großen europäischen Clubwettbewerbe müssen auch in Zukunft nach Deutschland vergeben werden können. Aus diesem Grund müssen auch in Deutschland die international anerkannten Vergabekriterien erfüllt werden.

Die IPD fordert daher rechtliche Rahmenbedingungen, die die Durchführung internationaler Sportwettbewerbe weiterhin ermöglichen.

Sozial- und Steuergesetzgebung

Die Sportler der Mitglieder der IPD sind regelmäßig als ordentliche Arbeitnehmer beschäftigt und fallen unter die Regelungen zur deutschen Sozialversicherung. Der Profisport trägt erheblich zum Steueraufkommen bei. Selbstverständlich steht der Profisport auch für die durch ihn verursachten Kosten im Bereich der Sozial- und Unfallversicherung ein.

Sollen aber auch Unfallrisiken von Freizeitsportlern, die geringfügige Aufwandsentschädigungen, Prämien o.ä. erhalten, von den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen erfasst und getragen werden, kann der Profisport die entstehenden finanziellen Lasten nicht allein tragen. Vor diesem Hintergrund ist eine sachgemäße Festlegung, ab wann ein Sportler als Berufssportler im Sinne der Sozial- und Unfallversicherung gilt, wichtige Voraussetzung für einen funktionierenden Profisport. Sofern auch Amateure außerhalb des Profisports in den Genuss der gesetzlichen Sozial- und Unfallversicherung kommen sollen, ist eine sachgerechte Verteilung dieser Kosten zu erreichen.

Im Bereich der Sozial und Steuergesetzgebung fordern die Mitglieder der IPD gerechte Beiträge, die sich an der konkreten Verursachung von Kosten durch den Profisport orientieren. Entscheidend hierfür ist insbesondere die Gruppe der Berufssportler entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten zu fassen.

Anpassung des Teilzeitbefristungsgesetzes – Bereichsausnahme Sport

Befristete Arbeitsverträge im professionellen Sport, insbesondere im Profifußball, sind heutzutage die Regel und allgemein üblich. Ob Spieler oder Trainer, die Akteure werden von ihrem Arbeitgeber meist mit einem Arbeitsvertrag ausgestattet, der mit Ablauf eines vorher festgelegten Zeitraumes endet. Diese Praxis der zeitlichen Limitierung des Anstellungsverhältnisses und eines wiederholten Neuabschlusses eines befristeten Arbeitsvertrages wird bis auf wenige Ausnahmefälle von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durchgehend akzeptiert. Sie ist allerdings nicht frei von rechtlichen Bedenken.

Nach § 14 Abs. 2 TzBfG ist eine sachgrundlose Befristung bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig und dies auch grundsätzlich nur bei der erstmaligen Beschäftigung des Arbeitnehmers. Eine erneute sachgrundlose Befristung kommt nach der Rechtsprechung des BAG nur in Betracht, wenn die frühere Beschäftigung mehr als drei Jahre zurückliegt. Der Gesetzgeber hat in § 14 Abs. 1 TzBfG einige Sachgründe enumerativ aufgelistet, bei deren Vorliegen eine befristete Anstellung zulässig ist. So werden z. B. die Sachgründe „Befristung wegen der Eigenart der Arbeitsleistung“ und „in der Person des Arbeitnehmers liegende Befristungsgründe“ zur Begründung einer Befristung herangezogen.

Als Rechtfertigung für die Befristung von Arbeitsverträgen im professionellen Sport werden auch ungeschriebene Befristungsgründe wie der „Verschleißtatbestand“ für Trainer oder das „Abwechslungsbedürfnis bei Zuschauern“ für Spieler sowie die mit zunehmendem Alter „nachlassende Leistungsfähigkeit“ unter die Sachgründe subsumiert. Insbesondere mit Blick auf zeitlich befristete Arbeitsverträge mit

Jugendtrainern, bei denen die von ihnen betreuten Mannschaften aufgrund der Altersklasseneinteilung im Jugendbereich grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren wechseln, ist es umstritten und zweifelhaft, ob diese (ungeschriebenen) Sachgründe einschlägig sein können.

Diese Rechtsunsicherheiten gilt es zu beseitigen. Aufgrund der Besonderheiten des professionellen (Mannschafts-)Sports, in dem sich aufgrund der Ungewissheit des sportlichen Erfolgs und der regelmäßig damit verknüpften wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Clubs die Umstände, die zu einer Anstellung eines Trainers oder Spielers geführt haben, kurzfristig ändern können, hat sich bereits ein grundsätzlich funktionierendes Beschäftigungssystem entwickelt, aufbauend auf typischerweise befristeten Arbeitsverträgen. Im Zusammenhang mit dem Anliegen der IPD bezüglich einer engen Kooperation von Schul- und Vereinssport könnte in diesem Arbeitsmarktsektor zudem die Entstehung neuer Beschäftigungsverhältnisse begünstigt werden. Die bestehende Rechtsunsicherheit kann durch eine Ergänzung der Sachgründe in § 14 Abs. 1 TzBfG um einen sportspezifischen Sachgrund oder durch eine gesetzliche Regelung im Sinne einer Bereichsausnahme für den Bereich Sport beseitigt werden.

Der professionelle Sport in Deutschland fordert eine Berücksichtigung der Besonderheiten des professionellen Sports im TzBfG. Dies kann durch Erweiterung der Befristungsgründe in § 14 Abs. 1 TzBfG oder auch durch Statuierung eines Ausnahmetatbestandes für den Bereich Sport erfolgen.

INITIATIVE
**PROFISPORT
DEUTSCHLAND**



IPD Initiative Profisport Deutschland

Hauptstadtbüro des Deutschen Sports
Behrenstraße 24
10117 Berlin

T +49 30 200 7579-25

F +49 30 200 7579-19

E info@profisport-deutschland.de

W initiative-profisport.de